

**Kleine Anfrage****Jan Schalauske (DIE LINKE) vom 28.06.2022****Windvorrangflächen in Marburg****und****Antwort****Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:**

Im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Hessen-Forst, Forstamt Kirchhain – und zugleich dem mittelbaren Umfeld der Stadt Marburg – befinden sich insgesamt 17 Vorranggebiete für Windenergie, hiervon zehn Windvorranggebiete mit forstfiskalischen Flächenanteilen im jeweiligen Vorranggebiet. In acht Windvorranggebieten sind Vergaben der forstfiskalischen Flächen vollzogen worden, sind Anlagen bereits in Betrieb oder weitere Vergaben sind im Gespräch. Weitere Ausbietungen und Vergaben werden insofern – auch aktuell – im Bereich des Forstamtes Kirchhain durch Hessen-Forst vorbereitet und zeitnah umgesetzt. Derzeit befindet sich eine Windvorrangfläche mit sieben Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren. Weitere Planungen werden von den jeweiligen Betreiberfirmen zur Einreichung einer Genehmigung vorbereitet. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für einen Windpark wurde zuletzt erteilt

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Windvorrangflächen auf dem Gebiet der Universitätsstadt Marburg befinden sich im Eigentum des Landes bzw. einer Landesbeteiligung oder eines Landesbetriebs?

Auf dem Gebiet der Stadt Marburg (unmittelbarer Bereich) befinden sich die Windvorranggebiete 3128 (Görzhäuser Hof, rd. 100 ha), 3129 (Bürgelner Gleichen/ Nördl. Lahnberge, rd. 76 ha), 3130 (Lichter Küppel/ Südl. Lahnberge, rd. 20 ha) und anteilig 3135 (Bortshausen/Weimar-Wolfshausen, Teilfläche rd. 66 ha). Nur die Vorranggebiete 3129 und 3130 sind in forstfiskalischem Besitz (Eigentum Land Hessen), bei den übrigen Vorranggebieten sind keine landeseigenen Grundstücksflächen betroffen.

Frage 2. Welche Gründe sprechen aus Sicht des Landesbetriebs Hessen-Forst dafür, keine zeitnahe Ausschreibung der Windvorrangfläche „Lichter Küppel“ vorzunehmen, wie die „Oberhessische Presse“ vom 11.06. berichtet hat?

Eine zeitnahe Ausbietung der Vorranggebiete für Windenergie im Bereich der Stadt Marburg konnte bislang noch nicht realisiert werden, da die Perspektiven einer Windparkentwicklung für Hessen-Forst hier nicht ausreichend belastbar waren. Wie aus dem Pressebericht hervorgeht, war auch das Interesse von Planern und Projektierern seither für diese Flächen zurückhaltend. Gleichzeitig stehen beim Landesbetrieb Hessen-Forst andere, aktuell dringende Ausbietungsverfahren für Staatswaldflächen zur Umsetzung von Planungen für Windparke zur Durchführung an. Hierbei handelt es sich vorwiegend um gemeinschaftlich mit anderen kommunalen oder privaten Waldbesitzenden zu entwickelnde Vorrangflächen. Bei den anstehenden Flächen kommt es bei der Prüfung insbesondere darauf an, eine größere Gesamtkulisse unter Einbeziehung aller Eigentumsflächen eines Vorranggebiets möglichst optimal und zügig zu erschließen, um später eine bestmögliche Windausbeute zu gewährleisten.

Für entsprechend vorbereitende Gespräche steht der Landesbetrieb Hessen-Forst der Stadt Marburg jederzeit zur Verfügung. Die Vergabe der Windvorrangfläche „Lichter Küppel“ wird dann zu entsprechender Zeit im Rahmen eines Ausbietungsverfahrens erfolgen.

Frage 3. Wie verhält sich die Weigerung des Landesbetriebs Hessen-Forst die Vorrangfläche „Lichter Küppel“ auszuschreiben mit dem Ziel der Landesregierung, den Ausbau der Windenergie „als ein zentrales Element zu Erreichung der energiepolitischen Ziele Hessens“ voranzutreiben?

Wie bereits zuvor bei der Antwort zur Frage 2 zum Ausdruck gebracht, wird der Landesbetrieb Hessen-Forst die landeseigenen Windvorrangflächen 3129 (Bürgelner Gleichen) und 3130 (Lichter Küppel) im Rahmen seiner Staffelpassung zügig ausbieten. Eine Entwicklung der Flächen wird nicht verweigert. Im Gegenteil: Es gehört zu den Aufgabenschwerpunkten des Landesbetriebs Hessen-Forst, durch Bereitstellung geeigneter Flächen zur Windenergienutzung, welche im jeweiligen Teilregionalplan Energie ausgewählt wurden, die Umsetzung der energiepolitischen Ziele der Landesregierung zu unterstützen. So waren nach dem Stand Ende 2019 bereits rund 75 % der forstfiskalischen Vorranggebietskulisse im Regierungsbezirk Gießen durch den Landesbetrieb Hessen-Forst vergeben worden.

Die Reihenfolge, in der die landeseigenen forstfiskalischen Windvorrangflächen ausgebaut und interessierten Betreibern zur Projektierung angeboten werden, wird vom Landesbetrieb Hessen-Forst sorgfältig nach den Gesichtspunkten der Nachfrage von Interessenten, der Entwicklungsfähigkeit der jeweiligen Kulisse und der anzunehmenden Realisierbarkeit einer Windkraftplanung abgewogen.

Die Vorrangflächen auf dem Gebiet der Stadt Marburg, die keine forstfiskalischen Flächenanteile aufweisen (3128 - Görzhäuser Hof und 3135 - Bortshausen/Weimar-Wolfshausen), sind von dem Ausbietungsprozedere des Landesbetriebs nicht betroffen. Hier könnte unabhängig eine Entwicklung angestoßen werden, abseits der Vergabe von landeseigenen Windvorrangflächen.

Frage 4. Was unternimmt die Landesregierung, um auf den Landesbetrieb Hessen-Forst einzuwirken, die Windvorrangflächen auf dem Stadtgebiet der Universitätsstadt Marburg zeitnah auszuschreiben, um die energiepolitischen Ziele der Landesregierung zu erreichen?

Die Windkraftplanungen in Hessen haben nicht zuletzt in Anbetracht der geopolitischen Rahmenbedingungen und vor dem Hintergrund unserer Anstrengungen zur Erreichung der Energiewende eine hohe Priorität. Wie gegenüber der Stadt Marburg auf deren Anfrage bereits ausgeführt worden ist, steht der Landesbetrieb Hessen-Forst für Gespräche bereit und wird entsprechend der zur Verfügung stehenden Kapazitäten eine baldmögliche Ausbietung der bezeichneten Vorrangflächen auf dem Stadtgebiet prüfen.

Frage 5. Wie unterstützt die Landesregierung den Klimaaktionsplan der Universitätsstadt Marburg, in dem die Errichtung der „maximalen Anzahl von Windkraftanlagen in den Windvorranggebieten“ als Ziel erklärt ist?

Im Juni 2020 hat die Stadt Marburg ihren Klimaaktionsplan 2030 vorgestellt. Darin strebt sie unter anderem zur Erreichung der Klimaneutralität an, für die Energieversorgung wo immer möglich regenerative Energieträger zu nutzen. Verschiedene Maßnahmen sollen zum Beispiel im Bereich der Windenergienutzung dazu beitragen, einen maximalen Ausbau der Windenergie in den Vorranggebieten im Stadtgebiet Marburg im größtmöglichen Einvernehmen mit den Bürgerinnen und Bürgern zu erreichen. Mit dem Aktionsplan ist vorgesehen, Projektierer für Windenergienutzung zu suchen und insbesondere (Bürger-)Windanlagen zu unterstützen. Zudem verspricht die Stadt, die Stadtwerke Marburg in der offensiven Beteiligung an Windkraftanlagen auch außerhalb des Stadtgebietes zu unterstützen. Gleichzeitig soll die Akzeptanz von Windkraftanlagen in der Bevölkerung über Informationen und (finanzielle) Beteiligung gefördert werden.

Diese vorstehend bezeichneten Zielsetzungen werden auch von der Landesregierung durch vielfältige Hilfestellungen, Angebote und Fördermöglichkeiten des Klimaplanes unterstützt, wozu die Hessische Landesenergieagentur und das Bürgerforum Energieland Hessen für Beratung und Informationsvermittlung über Förderprogramme zur Verfügung stehen und zudem die Moderation von Beteiligungsprozessen übernehmen.

Frage 6. Laut einem Bericht der „Oberhessischen Presse“ vom 11.06. konzentrierte sich der Landesbetrieb Hessen-Forst rund um Marburg „vor allem auf Windvorranggebiete, bei denen vergleichsweise geringe Staatswaldanteile mit ausschlaggebend für die entsprechende Erschließung überwiegend kommunaler und privater Waldflächen“ seien. Um welche Vorranggebiete handelt es sich dabei?

Der Landesbetrieb befindet sich in sondierenden Gesprächen mit Planern, die sich um konkrete Pachtflächen bewerben und bereitet aktuell die Ausbietung zur Erweiterung bestehender Windparks im Umfeld der Stadt Marburg vor. Insgesamt soll hierdurch mehr Fläche für die Windenergienutzung zur Planung aktiviert werden, als durch die Vorranggebiete 3129 und 3130 auf den Lahnbergen Marburg neu erzielt werden könnte. Diese aktuell bei Hessen-Forst in Bearbeitung stehenden Vorranggebiete setzen sich dabei aus unterschiedlichen Eigentumsflächen zusammen, was eine intensivere Abstimmung zur Folge hat. Der landeseigene forstfiskalische Flächenanteil wird jeweils für die Planung der Windenergienutzung wie auch für die Erschließung zentrale

Bedeutung haben. Sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind, wird Hessen-Forst unmittelbar die öffentlichen Informations- und Beteiligungsprozesse anstoßen.

Frage 7. Mit welchen Maßnahmen kann die Landesregierung bzw. der Landesbetrieb Hessen-Forst sicherstellen, dass bei einer Ausschreibung einer landeseigenen Fläche ein kommunales bzw. öffentliches Unternehmen oder eine Energiegenossenschaft vorrangig berücksichtigt werden können, um eine dezentrale Energiewende in öffentlicher Verantwortung zu befördern?

Der Landesbetrieb Hessen-Forst beteiligt sich an der Umsetzung der energiepolitischen Ziele der Landesregierung und stellt für den Ausbau der Windenergie geeignete Flächen des Staatswaldes an entsprechende Bewerber um diese Flächen zur Verfügung, bevor die Planungen zur Beantragung eines BImSchG-Verfahrens beginnen. Mit Erlass vom September 2014 wurde gegenüber dem Landesbetrieb Hessen-Forst verfügt, dass bei der Bereitstellung von Windkraftstandorten im Hessischen Staatswald die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Umfeld des Standortes sowie die regionale und kommunale Wertschöpfung besonders zu berücksichtigen ist. Bei der Vergabeentscheidung sollen die vorliegenden Angebote in einem transparenten Verfahren nach den Kriterien Wirtschaftlichkeit (Erlöse, Risiko), regionale und kommunale Wertschöpfung sowie regionale, finanzielle Bürgerbeteiligung gewichtet werden. Die öffentliche Ausbietung von landeseigenen Windvorrangflächen durch den Landesbetrieb Hessen-Forst hat dementsprechend im Wettbewerb diskriminierungsfrei zu erfolgen.

Gemäß Haushaltsvermerk Nr. 4 im Haushaltsplan 2022 bei Kap.0960 ist der Landesbetrieb Hessen-Forst nach § 63 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 LHO dazu ermächtigt, die im Rahmen der öffentlichen Ausbietung von geeigneten Waldgrundstücken eingehenden Bewerbungen hinsichtlich der Höhe des angebotenen Pachtpreises zu 70 % und hinsichtlich angebotener regionaler Wertschöpfung und Bürgerbeteiligung zu 30 % zu gewichten, um diesen Kriterien Geltung zu verschaffen. Damit darf auch Bewerbern, die absolut nicht das finanziell höchste Angebot abgegeben haben, der Zuschlag erteilt werden.

Frage 8. Bei welchen Ausschreibungsverfahren in Hessen haben öffentliche Unternehmen oder Energiegenossenschaften auf Grund welcher Kriterien den Zuschlag vor privatwirtschaftlichen Investoren erhalten?

Im Rahmen von Ausbietungen durch den Landesbetrieb haben bislang keine öffentlichen Unternehmen einen Zuschlag erhalten. Festzuhalten ist jedoch, dass die jeweils von Hessen-Forst ausgewählten Bewerber entsprechende Beteiligungsmodelle für regionale und kommunale Wertschöpfung sowie regionale, finanzielle Bürgerbeteiligung vertraglich sicherstellen, insbesondere auch dann, wenn regionale Energieversorgungsunternehmen, Stadtwerke oder Energiegenossenschaften als Angebotspartner beteiligt sind. Bei kleineren landeseigenen Windvorrangflächen zudem, wenn sie in besonderen Fällen über Freihandvergaben als Erweiterung bestehender Windparks oder in Vorranggebietsflächen mit gemischter Eigentumsstruktur verpachtet werden, sind vor allem öffentliche, hier kommunale Unternehmen regelmäßig Vertragspartner von Hessen-Forst.

Wiesbaden, 15. August 2022

Priska Hinz